

8. Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif (Anlage zur Satzung) erhält folgende Fassung (Anlage).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Uelzen, den 21.12.2015




KREIS UELZEN
Der Landrat

Gebührentarif

Anlage zur Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen vom 01.01.1998 in der Fassung vom 01.10.2015

1. Notfalleinsatz

Für den Einsatz wird eine Pauschale in Höhe von **255,00 €** erhoben.

Ab 13. Kilometer für jeden weiteren Kilometer **2,80 €**.

2. Qualifizierter Krankentransporteinsatz

Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 12 Kilometer **111,00 €**.

Ab 13. Kilometer für jeden weiteren Kilometer **1,80 €**.

3. Notarzteeinsatz

Für den Einsatz eines Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF) wird grds. je versorgtem Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **227,00 €** berechnet.
(Ohne Notarzkosten)

Für den Einsatz eines Notarztes wird grds. je versorgtem Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **198,00 €** berechnet.